

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernenerhof
3003 Bern

15. Oktober 2014

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG); Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) sowie zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundesrats, das Schweizer Finanzmarktrecht in Einklang mit internationalen Standards zu bringen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die sinnvollen und notwendigen Normen übernommen werden, zumal mit der Übernahme von EU-Recht der Marktzugang nicht automatisch gewährleistet ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind sehr weitgehend und bergen deshalb eine Gefahr für den Schweizer Finanzplatz, welcher einen bedeutenden Wertschöpfungsfaktor für unser Land darstellt. Die grossen Regulierungs- und Kostenfolgen können zur Beeinträchtigung der Branche führen, die massgeblich zur hohen Kaufkraft und zu hohen Steuereinnahmen in der Schweiz beitragen.

Für kleine und mittlere Finanzdienstleister stellen die Regulierungen und Kosten eine bedeutende Hürde dar. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele ihre Tätigkeit aufgeben, oder dass sie in andere Länder insbesondere auch ausserhalb Europas abwandern. Dies führt zu einer Konzentration von Finanzdienstleistern in der Schweiz und damit zu einer Schwächung des Wettbewerbs. Es ist daher darauf zu achten, dass im FIDLEG und FINIG den unterschiedlichen Möglichkeiten der Finanzdienstleister aufgrund ihrer Grösse und Geschäftsmodelle Rechnung getragen wird.

Da die Regulierungskosten letztlich auf die Kunden abgewälzt werden, werden sich die Finanzdienstleistungen in der Schweiz verteuern. Die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzsektors wird darunter leiden, und die Kaufkraft sowie die Steuereinnahmen werden sinken. FIDLEG und FINIG sind daher so auszugestalten, dass möglichst geringe Kosten für die Finanzdienstleister entstehen.

Zur Umkehrung der Beweislast merken wir an, dass für eine Änderung eines solch zentralen Grundsatzes unseres Rechtssystems eine ebenso wichtige Begründung vorliegen müsste. Wir erkennen – auch im Vergleich zu anderen Branchen – hierzu keine spezielle Dringlichkeit. Im Zweifelsfall ist die Änderung dieses Rechtsgrundsatzes deshalb zu unterlassen. Zumal ist fraglich, ob dadurch der Kundenschutz erhöht wird, falls eine Umgehung mittels Entlastungserklärungen denkbar ist.

Die Einführung eines Schiedsgerichts sowie einer Verbandsklage lehnen wir ab. Einerseits hat sich das Schweizer System des Bankenombudsmanns als erster Vermittler in Streitfällen bewährt und stösst auf breite Akzeptanz. Andererseits besteht keine Notwendigkeit eine Verbandsklage einzuführen, da sie die geltenden zivilprozessualen Bestimmungen aushebelt, welche in der Schweiz von der individuellen Interessenwahrung geprägt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- regulierung@gs-efd.admin.ch